

Gemeinde Halblech Einbeziehungssatzung "Fl. Nr. 493 Trauchgau"

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)

Datum: 08.09.2022

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines

- 1.1 Die Gemeinde Halblech beabsichtigt im Gemeindeteil Trauchgau eine Einbeziehungssatzung für das Grundstück mit der Flur Nr. 493 aufzustellen, um den Bau eines Mehrfamilienhauses für zwei Parteien sowie Garagen und Carport zu ermöglichen. Auf der Fläche besteht bereits Bebauung in Form eines abzubrechenden eingeschossigen Ferienhauses mit angebauter Doppelgarage sowie einer Hütte, die nicht einbezogen werden soll.
- 1.2 Im Rahmen der Behördenbeteiligung am 18.07.2022 wurde von der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Ostallgäu eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung mit Fokus auf gebäudebewohnenden Vögeln und Fledermäusen gefordert.
- 1.3 Hierzu wurde die Sieber Consult GmbH, Lindau (B) beauftragt.

2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten

- 2.1 Der voraussichtliche Geltungsbereich von etwa 0,11 ha umfasst das Grundstück mit der Fl.-Nr. 493 der Gemarkung Trauchgau. Westlich führt ein Privatweg aus Richtung der Allgäuer Straße zum Plangebiet. Im Geltungsbereich befindet sich ein eingeschossiges Doppelhaus mit zwei Garagen, das derzeit als Ferienhaus genutzt wird. Eine Holzhütte im Osten des Hauses besteht ebenfalls auf dem Grundstück, soll jedoch nicht in die Einbeziehungssatzung integriert werden.
- 2.2 Westlich ist der Geltungsbereich von Wohnbebauung umschlossen, im Norden befindet sich mit einem Grundstück Abstand ein Gehölz. Im Osten und Süden grenzt landwirtschaftlich genutztes Grünland an das Grundstück. Der Garten des Grundstücks ist von kleineren Ziersträuchern und Einzelgehölzen jüngeren Alters geprägt.
- 2.3 Im direkten Umfeld befinden sich keine gem. § 30 BNatSchG kartierte Biotope. Eine Beeinträchtigung der weiter als 400 m entfernten, umliegenden Biotope und Landschaftsschutzgebiete durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.



3. Bestandsinformationen

Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von fünf Vogelarten aus dem weiteren Umfeld ohne besondere Bedeutung für das Vorhaben. Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.

4. Untersuchungsumfang

- 4.1 Am 08.09.2022 wurde das Plangebiet begangen, alle Bäume und Sträucher des Grundstücks wurden auf Höhlen, Stammrisse und Ausfaltungen sowie auf Eignung als Brutstätte für zweibrütende Vogelarten geprüft. Soweit vorhanden wurde die Tiefe der Höhlungen untersucht.
- 4.2 Das Gebäude mit angebundenen Garagen (exklusive der Holzhütte) auf Fl.-Nr. 493 wurde in allen Räumen (vor allem Dachboden und Keller), hinter den Fensterläden, in Rollladenkästen und an der Fassade auf Hinweise auf Fledermäuse, Gebäudebrüter oder andere geschützte Arten untersucht (z.B. Nester, Urinspuren, Kot, Tagfalterreste etc.).

5. Ergebnisse der Untersuchung

- 5.1 Die Bäume wiesen keine Höhlungen oder Ausfaltungen auf, die für höhlenbewohnende Vogel- oder Fledermausarten nutzbar wären. An den Rändern des Grundstücks sind mehrere künstliche Nisthilfen für höhlenbewohnende Brutvogelarten angebracht.
- 5.2 Ebenso wiesen die Ziersträucher auf Grund ihres geringen Alters kaum Eignung für zweibrütende Vogelarten auf.
- 5.3 Am Gebäude sind Strukturen (Balkenvorsprünge) vorhanden, die potenziell von gebäudebrütenden Vogelarten genutzt werden können. Abgesehen von vereinzelten Schmelzspuren konnten jedoch keine Hinweise auf erfolgte Bruten festgestellt werden. Haussperlinge konnten im Nachbargrundstück nachgewiesen werden, dort besteht laut Vorhabenträger eine Kolonie.
- 5.4 Weder an Fassaden noch in den Innenräumen konnten Hinweise auf Nutzung durch gebäudebewohnende Fledermäuse festgestellt werden. Der Traufbereich weist eine rundum schadfreie Verschalung auf. Auch im Dachboden konnten trotz gründlicher Prüfung keine Hinweise auf Nutzung festgestellt werden. Die Kellerräume bestehen lediglich aus zwei kleinen, nach außen weitgehend versiegelten Räumen, die für Wassertechnik und Heizöltank genutzt wurden. Auch hier konnten keine Spuren gefunden werden, die auf Nutzung durch Fledermäuse schließen lassen.

6. Maßnahmen

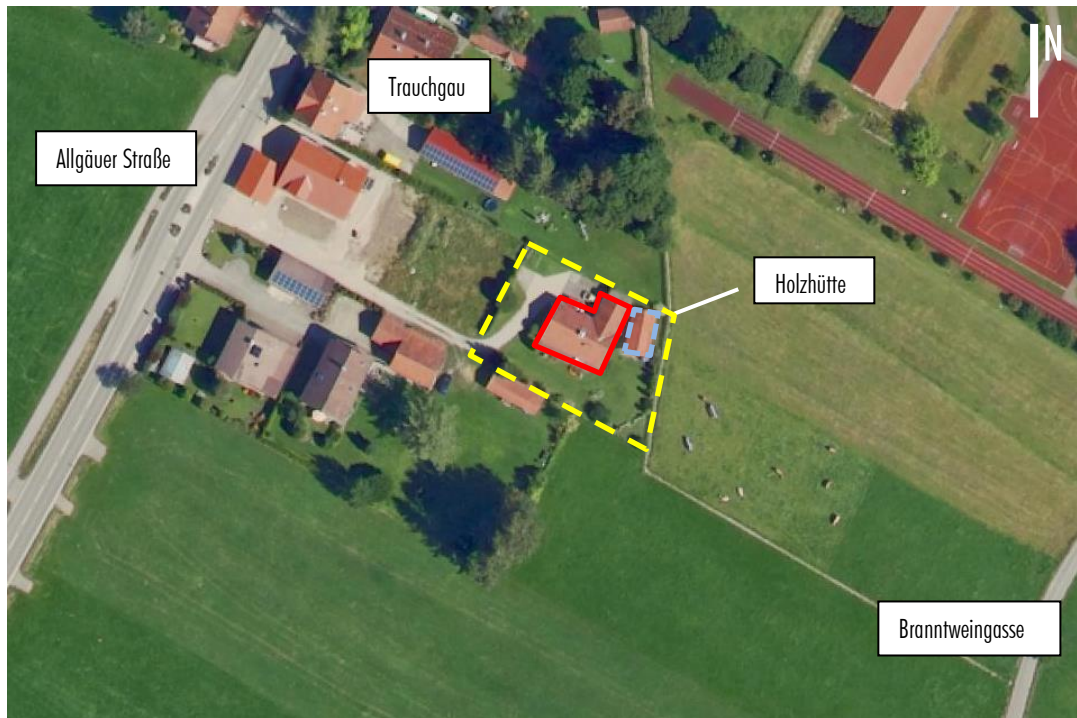
- 6.1 Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.
- 6.2 Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener Bäume nicht zu beschädigen und den Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.
- 6.3 Falls beim Abbruch zwischen dem 01.10. und 28.02. des darauffolgenden Jahres wider Erwarten Fledermäuse festgestellt werden sollten, ist der örtliche Fledermausschutzbeauftragte zu informieren (zu erfragen bei der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Ostallgäu), das Tier ggf. fachgerecht bergen und ggf. der Pflege zuführen zu lassen.
- 6.4 Die bereits vorhandenen Nisthilfen sind, falls vom Abbruch beeinträchtigt, nach Abschluss der Arbeiten und vor Beginn der nächsten Brutzeit zu säubern und wieder fachgerecht zu platzieren.
- 6.5 Der Verlust potenzieller Brutmöglichkeiten für halbhöhlenbrütende Vogelarten kann durch das Umfeld (Holzhütte auf dem Grundstück, Gebäude auf Nachbargrundstücken) ausgeglichen werden. Es wird dennoch empfohlen am Neubau geeignete Nistmöglichkeiten für halbhöhlenbrütende Vogelarten (z.B. künstlicher Halbhöhlenkästen) anzubringen.

7. Fazit

- 7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Ostallgäu) vorbehalten.
- 7.2 Um den Verbotstatbestand der Tötung von Vögeln zu vermeiden, ist gem. § 39 BNatSchG eine Gehölzfällung außerhalb der Brutzeit von Vögeln, im Zeitraum zwischen Oktober und Ende Februar durchzuführen.
- 7.3 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

i.A. Gregor Wolf (M.Sc. Biological Sciences)

Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (gelb), abzubrechende bauliche Anlagen (rot), verbleibende bauliche Anlagen (blau), maßstabslos, Quelle Luftbild: LfU

Bilddokumentation

Blick von Osten auf das abzubrechende Gebäude.



Blick von Osten auf die an das Ferienhaus angrenzende Doppelgarage.



Blick von Südwesten auf das abzubrechende Gebäude (links) sowie die Holzhütte (rechts), die weder abgebrochen noch in der Einbeziehungssatzung inkludiert ist.



Blick in den Dachboden über dem Hauptgebäude. Der Dachboden ist vollständig isoliert ohne Hinweise auf Schadstellen oder Schlupflöcher für Fledermäuse.



Blick in den Dachboden über der Doppelgarage. Beide Dachböden gehen ineinander über. Es konnten keinerlei Spuren von Fledermäusen gefunden werden.



Blick in einen der beiden Kellerräume. Im Bild ist der Heizöltank zu sehen. Die Kellerräume sind ebenfalls vollständig isoliert ohne Hinweise auf Nutzung durch Fledermäuse.

